Häufige Fehlannahmen

✗ **"Ich muss als Verwaltungsmitarbeiter*in neutral sein."**
✓ **Gesetzlich gefordert sind parteipolitische Unparteilichkeit und Mäßigung bei politischer Betätigung, nicht aber Neutralität gegenüber unseren demokratischen Werten – im Gegenteil: Wir sind auf das Grundgesetz verpflichtet!**

✗ **„Ich darf mich nicht politisch engagieren."**
✓ **Politisches Engagement ist für Mitarbeitende im öffentlichen Dienst erlaubt. Zu berücksichtigen sind dabei parteipolitische Neutralität in der Amtsausübung sowie das Mäßigungsgebot.**

✗ **„Demokratiefeindliche oder diskriminierende Aussagen muss ich dulden."**
✓ **Nein! Bei Äußerungen und Positionen, die den Rahmen der FDGO verlassen, ist Einschreiten sogar Dienstpflicht: Distanziere Dich klar und zeige den Widerspruch zur FDGO auf.**

!! Das Mäßigungsgebot verlangt von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, sich politisch zurückhaltend zu äußern, um eine neutrale und sachliche Amtsführung zu gewährleisten. Grundrechte, wie die Meinungsfreiheit gelten weiterhin – entscheidend ist, dass politische Aktivitäten die dienstliche Neutralität und das Vertrauen in die Verwaltung nicht beeinträchtigen.

Deine Pflichten:

- FDGO achten und verteidigen - im Dienst und im Alltagshandeln
- Grundrechte schützen
- sachlich äußern
- rechtmäßig und verantwortungsvoll handeln
- Diskriminierung benennen und auf inhaltlicher Ebene widersprechen
- Bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Weisungen: Klärung einfordern (Remonstrationspflicht, § 63 BBG, § 36 BeamtStG)

Impressum & V.i.S.d.P.:
Verwaltung für Demokratie e.V.
Vahrenwalder Str. 7
30165 Hannover
Vorsitzende: Julia Kümper

www.verwaltung-fuer-demokratie.de

Die in dieser Handreichung erfolgten Ausführungen dienen der Veranschaulichung und sind rechtlich unverbindlich. Sie ersetzen keine juristische Beratung. Die rechtliche Bewertung kann nur für den Einzelfall getroffen werden. Wir empfehlen daher im Zweifel stets einen professionellen Rechtsrat einzuholen.

Verwaltung für Demokratie e.V.

Neutralitätspflicht – Mythos, Fakten & Grenzen

Handlungssicherheit für die Verwaltung

Neutralität heißt: gerecht und rechtmäßig handeln – demokratiefeindlichen Positionen widersprechen!

"Die politische Treuepflicht - Staats- und Verfassungstreue - fordert mehr als nur eine formale korrekte, im übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. [...] Politische Treuepflicht bewährt sich in Krisenzeiten und in ernsthaften Konfliktsituationen, in denen der Staat darauf angewiesen ist, daß der Beamte Partei für ihn ergreift."

BVerfGE 39, 334, 348-349

Verwaltung für Demokratie e.V.

Die Verwaltung ist an Recht, Gesetz und die Grundrechte gebunden. Wir Verwaltungsmitarbeitende handeln parteipolitisch neutral, jedoch nicht wertneutral, und bekennen uns zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung (FDGO). Diese zu schützen und zu verteidigen ist unsere Pflicht – bei Angriffen dürfen wir nicht neutral bleiben.

Was heißt FDGO?

freiheitliche demokratische Grundordnung

Menschenwürde	Demokratie	Rechtsstaat
Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität elementare Rechtsgleichheit	gleichberechtigte Teilnahme aller an politischer Willensbildung Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk	Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte staatliches Gewaltmonopol

Achtung: Strategischer Missbrauch

Der Begriff „Neutralität“ wird als Kampfbegriff genutzt, um:

- demokratisches Engagement zu delegitimieren
- Kritik an gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit als “unneutral” zu unterbinden (silencing)
- Kritik als “falsche Tonlage” abzutun (tone policing)

→ Das erzeugt Unsicherheit!

Rechtliche Grundlagen:

- Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 1 Abs. 3 GG)
- Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG)
- Chancengleichheit der Parteien (Art. 21 Abs. 1 S. 2 GG)
- Unparteiische Aufgabenerfüllung (§ 33 Abs. 1 S. 2 BeamtStG)
- Verfassungstreuepflicht (§ 33 Abs. 1 S. 3 BeamtStG, § 3 Abs. 1 S. 2 TV-L)
- Pflicht zu Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung (§ 33 Abs. 2 BeamtStG)

Die hier genannten gesetzlichen Grundlagen richten sich v.a. an Beamt*innen. Für Tarifbeschäftigte gelten ähnliche, teilweise weniger strenge Regelungen gemäß der jeweiligen Tarifverträge.

Lass Dich nicht verunsichern! Zeige Haltung in der Verwaltung!

Erzähle uns anonym von Deinen Erlebnissen!

Du wurdest zur „Neutralität“ aufgefordert?

- Bitte um Konkretisierung, was genau mit “Neutralität” gemeint ist
- Binde den Personalrat ein
- Stehe frühzeitig für Prävention und Schutzkonzepte ein
- Tausche Dich mit Kolleg*innen aus
- Kenne Deine Rechte und Pflichten
- Hole Dir im Zweifel rechtlichen Rat